

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 10/2006 der Stadtverwaltung Flöha

Satzung zur 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl S. 301 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit §132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung zur 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Flöha vom 24.06.1998 in seiner Sitzung am 27. April 2006 beschlossen (Beschluss-Nr.: 178/23/2006).

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 4. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,5 |
| 5. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,0 |
| 6. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,5 |
| 7. für jedes weitere Geschoss ist der Nutzungsfaktor um 0,5 zu erhöhen. | |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, 27.04.2006

Schlosser
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 27.04. 2006

Schlosser
Oberbürgermeister